

ANMELDUNG für Aussteller mit Gourmet, Weinzubehör,...per E-Mail an office@cmw.at

(keine Getränke)

per Fax an +43 (0)6232 6563-65

Daten für das Ausstellerverzeichnis nur die ausgefüllten Daten für das Ausstellerverzeichnis werden veröffentlicht (online & print)		Rechnungsadresse Bitte bedenken Sie, dass eine nachträgliche Rechnungsanschriftsänderung mögliche Kosten mit sich bringen kann!	
Name für Veröffentlichung im Ausstellerverzeichnis:		Firmenname:	
Straße:		Straße:	
PLZ, Ort:		PLZ, Ort:	
Land:		UID-Nr.:	
Tel:		Rechnungen per E-Mail an:	
Fax:		Sachbearbeiter (Verantwortlicher für den Messeauftritt):	
E-Mail Firma:		Name:	
Internet:		Mobil: Firmen-Durchwahl:	
Listungsbuchstabe im Ausstellerverzeichnis (A – Z):		E-Mail:	
Anmeldung der gewünschten Ausstellungsfläche Einmalige verbindliche Anmeldegebühr (obligatorisch) € 130,- ☐ Mitaussteller: Pauschale je Mitaussteller € 130,- Wir sind Mitaussteller bei: (Aktuell Coronabedingt nicht buchbar!) Bei einem oder mehreren Mitausstellern auf einem Messestand wird für jeden Mitaussteller zusätzlich die Anmeldegebühr von € 130,- verrechnet. Bitte pro Mitaussteller ein Anmeldeformular ausfüllen. Danke!		Produkte nur die ausgefüllten Daten für das Ausstellerverzeichnis werden veröffentlicht (online & print) Bitte Kategorie wählen: ☐ Gourmetprodukte ☐ Weinzubehör ☐ Sonstiges Auflistung der Gourmetprodukte / sonstige Produkte, ... : Maximale Auflistung je Produkt: Produktname, Sorte. Max. 300 Zeichen inkl. Leerzeichen! Keine Aufzählungszeichen, Absätze oder Großschreibung. Keine Firmenbeschreibung. Kann auch per E-Mail an office@cmw.at gesendet werden.	
Gewünschte Ausstellungsfläche Fläche inkl. Trennwände zum Nachbarstand. Generell sind Anbieter von Wein, Destillaten & Spirituosen ausgenommen.		Optionale Standausstattung:	
☐ Reihenstand - 1 Seite offen, ab 6 m ² € 91,-/m ² ☐ Eckstand - Pauschale für Reihenstand à € 99,- ☐ Kopfstand - 3 Seiten offen, ab 18m ² € 104,-/m ² ☐ Inselstand - 4 Seiten offen, ab 36m ² € 107,-/m ² ☐ Pultpräsentation: 4m² € 455,- Infopult (1x0,5m), Fläche exklusive Trennwände. Zwischen den Pulten sind keine Wände.		Preis Fläche gesamt ☐ einmalig ☐ m ² ☐ m ² ☐ m ² Stromanschluss einmalige Anschlussgebühr inkl. Verbrauch ☐ bis ½ KW Anschlusswert € 77,00 ☐ bis 1 KW Anschlusswert € 97,00 ☐ bis 2 KW Anschlusswert € 134,00 Miet-Kühlschrank ☐ 1 Stück € 71,10 Tisch 120 x 80 cm Platte grau ☐ 1 Stück € 25,- Tisch 80 x 80 cm ☐ 1 Stück € 17,30 Stapelstuhl ☐ 1 Stück € 17,20 Buchung eines Angebotes inkl. Mobiliar und / oder Werbung: Sie buchen das von Messen CMW ausgestellte Angebot. Bitte geben Sie die Angebotsnummer an: ☐ Wir buchen das Angebot _____	
Neue Datenschutzverordnung ab 25. Mai 2018: ☐ JA, bitte senden Sie mir auch in Zukunft Informationen über ihre Messen zu! Der Aussteller (Vertragspartner) stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, die auf diesem Formular angegeben wurden zum Zweck der Zusendung von Werbematerial per E-Mail oder per Post über die Produkte der Firma Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & Co KG verarbeitet und gespeichert werden. Des Weiteren stimmt der Vertragspartner einer tel. Kontaktaufnahme zur Information über neue Produkte & Leistungen zu. Diese Einwilligung kann jederzeit einzeln oder zur Gänze per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.			
Die Preise sind ohne 20% MwSt & ohne 1% Vertragsbestandsgebühr. Die verbindlichen Geschäftsbedingungen für Aussteller und die Datenschutzerklärung (siehe Anhang bzw. Rückseite) werden durch die Unterfertigung akzeptiert. Die Einwilligung zur Datenschutzerklärung kann jederzeit per E-Mail an office@cmw.at einzeln oder zur Gänze widerrufen werden. Zahlungsbedingungen: 6 Wochen vor Messebeginn.			

Ort

Datum

Unterschrift / Firmenstempel

VERBINDLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER:

1. Anmeldung: Mit Abgabe der Anmeldung akzeptiert der Aussteller diese Geschäftsbedingungen. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Anmeldungen „mit Vorbehalt“ sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen, Änderungen durch den Aussteller sind unwirksam! Die Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge z.B. Inserate, Werbungen & Anzeigen im Katalog/ Magazin, Auf- und Abbau des Standes, Miete von Standbaumaterial, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen. Anmeldeschluss: 1 Monat vor Messebeginn.

2. Stand-Mietkonditionen sind bei jeder Messe unterschiedlich, jeder begonnene ½ m² wird als Ganzer verrechnet. Bitte entnehmen Sie die Preise der Vorderseite dieses Anmeldeblattes. Der m²-Preis im Freigelände für Outdoor-Präsentationen (wenn nicht separat ausgewiesen) beträgt 50% vom Tarif Reihenstand. Für zweigeschossige Standbauten werden 50% vom Flächentarif zusätzlich berechnet. Pro Aussteller wird eine verbindliche Anmeldegebühr (siehe Vorderseite) eingehoben. Mitaussteller sind voraussichtlich auf Grund der aktuellen Coronasituation nicht möglich. Sollten dennoch Mitaussteller möglich sein, ist für jeden Mitaussteller eine Mitausstellersgebühr verbindlich! Als Mitaussteller gelten alle Firmen an denen der Aussteller der die Anmeldung ausfüllt (Rechnungsadresse) nicht prozentuell beteiligt ist.

3. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise.

4. Zahlungsbedingungen: 6 Wochen vor Messebeginn. Nach diesem Termin ausgestellten Rechnungen sind prompt fällig! Bei Zahlungsverzug werden 12% Verzugszinsen p. A. verrechnet. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für die Übergabe der zugewiesenen Standfläche. Bei Anmeldungen kurz vor der Messe ist der Nachweis von der durchführenden Bank mit dem Titel „Überweisung durchgeführt“ oder „bezahlt“ zu erbringen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Bei Ausstellern die bereits in der Vergangenheit bei Messenachverrechnungen (Aufpreis für Strom, Werbemöglichkeiten, eingelöste Eintrittskarten, ...) oder anders für eine schlechte Zahlungsmoral beim Veranstalter bekannt sind, ist der Veranstalter berechtigt die komplette Flächenrechnung und eine zusätzliche Abwicklungspauschale von € 1000,- netto, spätestens 6 Wochen vor Messebeginn einlangend auf das Konto des Veranstalters zu verlangen! Nach der Messeabrechnung mit dem Aussteller wird die Differenz zurückbezahlt bzw. ein eventuell noch offener Betrag an den Aussteller nachverrechnet.

5. Pfandrecht: Hinsichtlich jeglicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches & gesetzl. Pfandrecht an die vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenstände und den Messestand samt Ausrüstungsgegenstände. Zur Ausübung des Pfandrechts bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Der Veranstalter ist berechtigt, die angeführten Pfändungsmöglichkeiten ohne Vorankündigung auf Kosten des Ausstellers durchzuführen und die Artikel zu marktüblichen Preisen zu verkaufen. Der erzielte Erlös wird gegen die offene Forderung angerechnet.

6. Stornobedingungen: Stornogeühren 50% ab Anmeldung bis 10 Wochen vor Messebeginn, 100% ab 10 Wochen vor Messebeginn. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogeühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Stornogeühr ist lt. Stornorechnung fällig.

7. Die Durchführung der Messe ist dem Veranstalter ohne „höhere Gewalt“ bis 3 Wochen vor Messebeginn vorbehalten. Bei einer Absage der Veranstaltung seitens des Veranstalters werden dem Aussteller alle bereits bezahlten Rechnungen an den Veranstalter, vom Veranstalter rückerstattet.

8.1. Absage der Messe durch höhere Gewalt.

8.1 Definition „höhere Gewalt“ für die verbindlichen Geschäftsbedingungen bei Messen CMW: Als höhere Gewalt gilt: Streik, politische Ereignisse, Epidemien, Pandemien wie z.B.: Infektionserkrankungen, Naturereignisse, Brand, verzögerte oder fehlende behördliche Genehmigungen, Rechtsänderungen, Terrorismus, Einschränkungen der Energieversorgung, behördliche Verfügungen, behördliches Verbot, behördliche Anordnungen bzw. bei neuen behördlichen Auflagen, welche ursprünglich bei der Veranstaltungsausschreibung noch nicht bekannt waren und somit den Messebetrieb wirtschaftlich verschlechtern oder das Messekonzept nicht mehr gleichwertig umsetzen lassen, durch einen Beschluss des Veranstalters aufgrund von nicht mehr im Voraus planbaren Auflagen sowie durch mögliche zu erwartende behördliche Auflagen die unter anderem die Besucherfrequenz betreffen können oder / und eine entsprechende negative wirtschaftliche Entwicklung für Aussteller erwarten lassen, oder wenn die Messehalle(n) durch höhere Gewalt oder durch eine behördlich angeordnete Widmung der Halle(n) für z.B.: einer Impfstraße, etc. zum Termin nicht zur Verfügung stehen, oder sonstiger wichtiger Gründe, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters gelegen sind und somit die Veranstaltungsdurchführung unzumutbar oder unmöglich machen.

8.2. Bei Höherer Gewalt (siehe 8.1) ab Anmeldung des Ausstellers bis 7 Tage vor der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, die Messe jederzeit abzusagen. Der Veranstalter hat das Recht, bei Bedarf alle Verträge die im Zusammenhang zu der angemeldeten Messe stehen, ohne Begründung aufzukündigen. Wenn der Veranstalter für diese Messe einen Ersatztermin in der gleichen Stadt bzw. Umgebung des Veranstaltungsortes innerhalb der nächsten Monate den Ausstellern anbieten kann, bleibt der Vertrag (Anmeldung des Ausstellers) im vollen Umfang gültig. Bereits bezahlte Rechnungen werden dem Aussteller automatisch für den neuen Termin gutgeschrieben. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz bzw. Rücktrittsrecht zu. Sollte es dem Aussteller aus gerechtfertigten Gründen unmöglich sein den Ersatztermin wahrzunehmen, obliegt es ausschließlich dem Veranstalter diesen Grund zu bewerten, ob dadurch der Vertrag ohne Stornokosten aufgelöst wird oder die Anmeldung und somit auch bereits bezahlte Rechnungen auf das Folgejahr verschoben werden. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz zu. Sollte kein Ersatztermin zustande kommen, werden dem Aussteller alle bereits die vom Veranstalter an den Aussteller verrechneten und vom Aussteller bezahlten Rechnung für diese Veranstaltung rückerstattet. Dem Aussteller steht kein weiterer Schadenersatz zu.

8.3. Bei höherer Gewalt (siehe 8.1) ab 7 Tage vor der Veranstaltung, sowie während der Messe, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe während des Aufbaus abzusagen, sowie während der Messe zu unterbrechen oder komplett bis zum Messeende zu sperren. Dadurch können keine wie immer gearteten Ansprüche von Ausstellern geltend gemacht werden. Es steht dem Veranstalter

generell frei und ist für den Veranstalter in keinerlei gegenüber den Ausstellern verpflichtend, ob die Aussteller einen Anteil rückerstattet bekommen. In diesem Zusammenhang gilt, sollte es zu einer Rückerstattung kommen, wird maximal nur der Anteil über die noch verbleibende Veranstaltungsdauer zur Bewertung herangezogen. Die Bewertung einer möglichen Rückerstattung wird ausschließlich vom Veranstalter vorgenommen. In diesem Zusammenhang der Berechnung der Rückerstattung fließt der Vorsatz des Veranstalters eines Ansuchens des staatlichen Veranstalterschuttschirmes, wo 90% des Veranstaltungsschadens vom Staat übernommen werden sollten, mit ein. Dem Aussteller steht generell kein Schadenersatz zu.

8.4. Bei Höherer Gewalt (siehe 8.1) können die in den Ausstellereinformatoren beschriebenen Messeinhalte wie z.B. Werbeschritte, Rahmenprogramm, Schwerpunkte, etc. vom Veranstalter aufgrund von aktuellen Gegebenheiten ohne Vorankündigung geändert werden. Dem Aussteller steht kein Schadenersatz zu.

8.5. Bei Höherer Gewalt (siehe 8.1) hat der Veranstalter das Recht jederzeit die verbindlichen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen. Recht des Ausstellers: Bei einer Veränderung der verbindlichen Geschäftsbedingungen hat der Aussteller die Möglichkeit ab schriftlicher Bekanntgabe der neuen Geschäftsbedingungen, ohne weitere Begründung, innerhalb von 30 Tagen und ohne Stornogeühren vom Vertrag zurück zu treten. Dem Aussteller steht generell kein Schadenersatz zu.

9. Zulassung & Standplätzuteilung: Dem Veranstalter obliegt es, die Anmeldung zu akzeptieren. Der Veranstalter behält sich vor, die Anmeldung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Anmeldungen können unter anderem auch vom Veranstalter abgewiesen werden, wenn der Aussteller bzw. die Produkte des Ausstellers nicht dem Ausstellungsprofil entsprechen, offen stehende Forderungen aus anderen Messe bekannt sind, bzw. über den anmeldenden Aussteller ein Ausgleichs- bzw. Konkursverfahren eröffnet wurde. Über die Standplätzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Die Standplätzuteilung kann im Interesse der Messe vom Veranstalter jederzeit geändert werden. Der Veranstalter vergibt generell kein Exklusivrecht an einen Aussteller für seine Produkte/Leistungen.

10. Kundenabgang: Das Abfangen von Kunden außerhalb der vom Aussteller gebuchten Messefläche z.B.: am Gang, am Nachbarstand, an der Eingangstüre, bei den Kassen oder am Freigelände der Messe, ist zugunsten aller Aussteller untersagt. Bei Zuwiderhandlung spricht der Veranstalter ein eine einmalige Ermahnung aus. Bei wiederholtem Kundenabgang hat der Veranstalter das Recht die vom Aussteller gebuchte Messefläche für die gesamte Messedauer zu sperren. Dem Aussteller werden in diesem Fall keine Kosten rückerstattet. Das allgemeine Veranstaltungsinteresse ist zu beachten.

11. Aussteller-Qualitätssicherung: Die Aussteller der Messe müssen zum Messthemata passen! Nur in Sonderfällen kann der Veranstalter eine Ausnahme gestatten. Die Leistung/ das Produkt des Ausstellers muss in Österreich gesetzlich zugelassen sein! Der Aussteller verpflichtet sich, sich darüber selbst zu informieren, ob die Waren, die er verkauft bzw. die Leistungen die erbracht werden nach dem österr. Gesetz zugelassen sind (Produkthaftung, Arzneimittelgesetz, usw.) bzw. ob alle Vorschriften nach den zollrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars garantiert der Aussteller die rechtliche & fachliche Kompetenz für die angebotenen Leistungen und Produkte für Österreich zu besitzen.

12. Auflistung im Ausstellerverzeichnis: Die Auflistung in Ausstellerverzeichnissen oder anderen Werbeprodukten ist nicht verbindliche Veranstalteraufgabe. Für Druckfehler, Formfehler, falsche Zuordnung, Nichteinschaltung etc. im Ausstellerverzeichnis übernimmt der Veranstalter keine Haftung und behält sich das Recht vor Begriffe, Texte und Mehrfachnennung von Themenkategorien ausgewählt zusammenzufassen. Fehlerhafte oder fehlende Listungen können bei keiner Rechnung in Abzug gebracht werden. Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller die Zustimmung zur freiwilligen Veröffentlichung der angegebenen Firmendaten, welche unter dem Bereich Ausstellerrdaten für den Eintrag im Ausstellerverzeichnis (online & print) angegeben werden, sowie diese angegebenen Firmendaten, mit den zusätzlich angegebenen Daten über die angebotenen Produkte und Leistungen im Veranstaltungsinteresse an Dritte weiterzugeben z.B. Online-Ausstellerverzeichnis, Verkostungskatalog (gedrucktes Ausstellerverzeichnis), Hallenpläne (print & online), Ausstellerverzeichnis in Print- & Onlinemedien. Die Daten bleiben auch nach der Veranstaltung im Online-Ausstellerverzeichnis, sowie im Online-Hallenplan für die Öffentlichkeit bis zu drei Jahre zugänglich. Die gedruckten Medien werden an Dritte weiter gegeben. Die Daten sind somit zeitlich uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich (weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung).

13. Verkauf & Verkostung von Produkten: Eine gratis Verkostung an die Messebesucher ist vorgesehen. Der Verkauf von Produkten ist generell gestattet. Nur angemeldete Produkte dürfen ausgestellt & verkauft werden. Als Ausstellungsprogramm gelten die Produkte welche der Aussteller für die Nennung im Ausstellerverzeichnis angeführt hat. Konkurs- oder sonstige Sensationsabverkäufe werden zugunsten anderer Aussteller nicht geduldet.

14. Verkauf von Nahrungsmitteln: Die Hygienevorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln sind lt. österreichischem Gesetz einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, sich über die ihn treffenden Auflagen zu informieren. Der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur Konsumierung auf der Messe (Catering bzw. gastronomische Leistungen), ist je nach Messegelände aufgrund von Catering(exklusiv)rechten nicht in allen Messegeländen gestattet. Bitte erfragen Sie schriftlich, ob der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur Konsumierung direkt vor Ort, seitens des Geländebetreibers genehmigt wird. Der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur Mitnahme, ist generell gestattet.

15. Auf- & Abbauezeiten: Die vom Veranstalter bekannt gegebenen Auf- & Abbauezeiten sind verbindlich einzuhalten. Sollte es zu einer Sonderlösung kommen, sodass Ausstellungs- & Standbaugüter länger in der Halle verweilen können, werden die vom Gebäudeeigentümer anfallenden Kosten, sowie eine Bearbeitungsgebühr, an den Aussteller verrechnet.

16. Aufbau: Der Messestand muss bis 1 Std. vor Messebeginn seitens des Ausstellers vollkommen bezugsfertig sein. Ist die gemietete Standfläche bis 2 Std. vor Messebeginn nicht belegt oder wurde der Veranstalter über einen späteren Aufbau nicht informiert, behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne Verständigung des Ausstellers über die Fläche anderweitig zu verfügen. Wenn in diesem Fall die vom Aussteller nicht bezogene Messefläche dekorativ bestückt werden muss, werden diese Kosten dem Aussteller zusätzlich verrechnet. Der Aussteller hat kein Anrecht auf Rückerstattung der bereits bezahlten Rechnungen.

17. Abbau: Der Messestand darf erst nach offiziellem Messeende abgebaut werden. Dies gilt auch für das Wegräumen bzw. Abdekornieren der Ware. Ansonsten ist mit einer Geldstrafe von € 500,- zu rechnen.

18. Standbauten: Mindeststandbauhöhe 2,5m. Als Trennwand zum Nachbarstand gelten keine Roll-Ups, Spinnenwände, etc. Jeder Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand ansprechend zu gestalten! Höhere Standbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen & einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Standbauten die über 2,5m sind, müssen auf der Rückseite zum Nachbarstand neutral weiß & optisch ansprechend sein. Eine Werbung auf der Rückseite des Standes über 2,5m auf der Messewand ist nicht gestattet. Schäden aus der Nicht-Beachtung werden vom Veranstalter dem Aussteller in Rechnung gestellt. Seitens der Gebäudeeigentümer ist es nicht gestattet, an den Mauern der Gebäude Nägel bzw. Schrauben anzubringen oder sonstige Verletzungen im Mauerwerk, Holz oder ähnlichem vorzunehmen. Strom und Wasser dürfen nur über den Veranstalter geordert werden, der nur konzessionierte Unternehmen zulässt. Die Brandschutz- & Veranstaltungsbehördlichen Vorschriften müssen verbindlich eingehalten werden. Sondergenehmigungen können nur im Einzelfall bei der zuständigen Behörde über den Veranstalter zeitgerecht (ca. 8 Wochen vor der Messe) angefragt werden. Eine positive Genehmigung ist immer abhängig von der Entscheidung der zuständigen Behörde. Das Befahren des Messegeländes ist je nach Gelände mitunter nur eingeschränkt möglich, Sondertransporte und LKW's über 3,5 t müssen vom Aussteller bei der Anmeldung gemeldet werden. Das Befahren der Messehallen ist nur mit einer Sondergenehmigung gestattet. Die Fahrzeuge müssen vor dem Befahren bei der Messeleitung schriftlich angemeldet werden! Bei Nichtbefolgung kann es zum Auslösen der Feuermelder kommen, da diese ohne Voranmeldung nicht im Voraus abgeschaltet werden können. Die dadurch entstandenen Kosten der Feuerwehr müssen zur Gänze vom Aussteller getragen werden! Hydranten, Feuerlöscher, E-Schaltkästen, Gasabsperrhähne und Fluchtwege etc. sind nicht zu verstellen oder zu beeinträchtigen. Das Verwenden von offenem Feuer, Kerzen, Flüssiggas, Schweißgeräten und funkenerzeugenden Maschinen ist in den Hallen streng verboten. Dekormaterial für die Ausstellungsstände muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen (schwer entflammbar).

18.1 Spezielle Vorschriften während der Coronapandemie: Es gelten die zur Messe gültigen Bestimmungen bzw. Verordnungen. Die Messefläche ist je nach gültiger Verordnung bzw. behördlicher Genehmigung nur als Reihenstand oder auch als Eck- oder Kopfstand buchbar. Die Hallenaufplanung ermöglicht eine Gangbreite von 6 Metern. Vor jedem Messestand wird ein zusätzlicher Meter Gang für die Besucher reserviert. Zwischen den einzelnen Ausstellern wird die vom Veranstalter gestellte Trennwand zum Nachbarstand, um einen weiteren Meter verlängert. Es entsteht dadurch zwischen den Ständen ein automatischer Spuckschutz zum Nachbarstand, da die Besucher erfahrungsgemäß immer am Gang vor dem Stand des Ausstellers stehen. Als Durchgangsbreite am Gang verbleiben 4 Meter. Sollten seitens der zuständigen Behörde keine Eckstände zum Veranstaltungstermin genehmigt werden, versucht der Veranstalter am Eck zusätzlich eine weitere Wand aufzustellen, um eine positive behördliche Bewertung zu bekommen. Sollte dadurch dennoch keine positive Genehmigung für Eckstände seitens der Behörden frei gegeben werden, würde der Veranstalter die Eckstände generell als Reihenstände umplanen. Die ursprünglich verrechnete Eckstandpauschale wird, da es keine Eckstände geben darf, dem Aussteller gutschrieben bzw. wenn bereits der Aussteller die Eckstandpauschale bezahlt hat, wird der Betrag der Eckstandpauschale dem Aussteller retour überweisen. Im Besonderen gelten aus Sicht bei Messeausschreibung vor allem folgende Auflagen: Spuckschutz zwischen Verkäufer und Käufer, Mundschutz, grüner Pass (wenn vorgeschrieben), Regulierung wie viele Personen und welche Personengruppen gemeinsam vor der gebuchten Messefläche zum Verkosten stehen dürfen bzw. welche entsprechenden Abstände einzuhalten sind.

18.2 Übertragung der Haftung an den Aussteller: Dem Aussteller werden zum Zeitpunkt der Messe für den gemieteten Bereich, sowie den davorliegenden durch die Besucher automatisch mitgenützten Bereich, wo die Besucher die Produkte des Ausstellers verkosten bzw. konsumieren, die volle Verantwortung und Haftung zur Einhaltung der zum Zeitpunkt gültigen Verordnungen bzw. Richtlinien bzw. Gesetze vom Veranstalter übertragen.

19. Haftung & Schadenersatz: Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet & übernimmt keinerlei Haftung für Ausstellungs- od. Dekorationsgegenstände etc. Der Veranstalter trägt keine Verantwortung bei schlechtem Geschäftsgang des Ausstellers! In der Standmiete ist keine Versicherung inkludiert.

20. Werbung des Ausstellers im bzw. am Messegelände: Beabsichtigt der Aussteller auch außerhalb seines Standbereiches Werbung für seine Produkte innerhalb des Messegeländes durchzuführen, hat er die schriftliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Diese Zustimmung ist kostenpflichtig. Jeder Aussteller verpflichtet sich, benachbarte Aussteller & den Veranstalter durch seine Präsentation nicht zu beeinträchtigen.

21. Filmen und Fotografieren: Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen, sowie Medien und Firmen damit zu beauftragen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Alle Verwertungsrechte obliegen uneingeschränkt dem Veranstalter.

22. Reinigung, Parkplätze, Bewachung: Der Messestand wird vom Veranstalter nicht gereinigt. Geringigt werden lediglich die Gänge zwischen den Messeständen. Die Entsorgung von Aufbaumüll bzw. verbliebenen Standbaumaterial nach der Messe wird nach den gültigen Tarifen (Reinigung und Müllentsorgung) der Messe verrechnet. Ausstellerparkplätze sind falls nicht gemeinsam mit

Besucherparkplätzen, immer gesondert festgelegt. Die Hallen- & Geländebewachung wird nach Ermessen des Veranstalters durchgeführt.

23. Sonderveranstaltung und Vorführungen: Alle Arten von Sonderveranstaltungen & Vorführungen auf den Ständen bzw. auf dem Messegelände benötigen die schriftliche Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase & dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den Messeablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Stand müssen in der Weise gestaltet werden, dass die Geräuschkentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschkentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

24. Der Mietpreis für Aussteller mit Wein, Destillate oder Getränken beinhaltet Leihgläser im Korb & Mineralwasser (Alles so lange der Vorrat reicht und gegen Kautions).

25. Zusätzliche Auflagen für Gastronomaussteller: Käse, Salami, Leberkäse oder andere Lebensmittel mit Geruch, können nur in einem speziellen Bereich der Messe platziert werden. Aussteller, die Lebensmittel mit Geruch anbieten, können nur in speziellen Bereichen (Z.B.: im Foyer, beim Eingang, vor einem Hallenübergang, etc. der Messe platziert werden. Sollte trotzdem ein Aussteller mit riechenden Lebensmitteln (Beurteilung durch den Veranstalter) in einem Bereich der Halle sein, wo der Geruch die Weinverkostung irritiert, wird dieser vom Veranstalter während der Messe bzw. noch vor der Messe am Messegelände umplatziert! Die dann neu zugewiesene Fläche muss vom Gastronomaussteller akzeptiert werden. Sollte keine Fläche mehr frei sein, kann es dazu kommen, dass dem Aussteller keine Präsentationsfläche für diese Messe angeboten werden kann. In diesem Fall werden 70% der Standgebühren retourniert.

26. Ausstellerausweise: Die Ausweise sind nicht übertragbar, kostenpflichtig & nur für das eigene Messestandpersonal! Bis 6m² sind 2 Ausstellerausweise, bis 12m² 4 Ausstellerausweise je Anmeldung kostenlos, für jede weiteren 10m² erhält der Aussteller jeweils 2 Ausstellerausweise mehr. Darüber hinaus kostet jeder zusätzliche Ausstellerausweis Euro 40,-. Bei Verstoß bzw. Missbrauch hat der Veranstalter das Recht den vollen Eintrittspreis pro weiteren Ausstellerausweis in bar zu kassieren.

27. Hausordnung: Der Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes ist Folge zu leisten.

28. Bewerbung: Die vom Veranstalter in der Ausschreibung angegebenen Werbeschritte für die Veranstaltung können bei Bedarf jederzeit verändert werden.

29. Allgemeine Bestimmungen: Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und müssen vom Veranstalter gegengezeichnet sein. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen aus welchen Gründen auch immer, berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

30. Gerichtsstand: Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, Gerichtsstand ist das für Mondsee jeweils sachlich zuständige Gericht.

31. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte, personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & CO KG im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden. 2. Der Aussteller stimmt der Auflistung im Ausstellerverzeichnis der Messe (online + print) und die Veröffentlichung der gemachten Daten im Veranstaltungsinteresse z.B. im Online-Ausstellerverzeichnis, Messeguiden (gedrucktes Ausstellerverzeichnis), Hallenpläne (print & online), Ausstellerverzeichnis in Print- & Onlinemedien zu. Die Daten bleiben auch nach der Veranstaltung im Online-Ausstellerverzeichnis, sowie im Online-Hallenplan für die Öffentlichkeit bis zu drei Jahre zugänglich. Die gedruckten Medien werden an Dritte weiter gegeben. Die Daten sind somit zeitlich uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden. 3. Die Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & CO KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen, sowie ihre Auslandsvertretungen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um Sie per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu kontaktieren. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Auslandsvertretungen ist auf der Website www.cmw.at unter der Rubrik „Auslandsvertretungen, Mitgliedschaften & Partner“ abrufbar. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden. 4. Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligung seiner Mitarbeiter) sicherzustellen. Der Aussteller haftet der Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & Co KG für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Messen CMW Peter Lindpointner GmbH & Co KG auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.

5. Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen an die Steuerkanzlei bzw. den Steuerberater des Veranstalters weiter gegeben werden. Der Aussteller akzeptiert, dass alle Daten des Ausstellers, die bei der Buchung bekannt gegeben werden, sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Bestellungen, sämtlicher Schriftverkehr rund um die Buchung und deren Sachverhalt, bei Bedarf an Lieferanten, öffentliche Behörden, Finanzamt, Gerichte, Rechtsvertreter und Rechtsschutz weiter gegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an office@cmw.at widerrufen werden.

Stand Juni 2021

Ausstellerdaten für den Eintrag im Ausstellerverzeichnis (online + print)		Für die Logistik (nur wenn bereits vorhanden)	
Firmenname:		Halle:	
Straße:		Stand:	
PLZ, Ort:		Sachbearbeiter (Verantwortlicher für den Messeauftritt):	
Land:		Name:	
Tel:		Mobil:	Firmen-Durchwahl:
Fax:		E-Mail:	

Werbemöglichkeiten	
Werbeflyer: Kostenloser Flyer mit kurzen Messeinformationen & Eintrittsermäßigung zum Versand an Ihre Kunden. Ihnen entstehen keine Kosten! Format: 9,9cm x 21cm Gewicht pro Stück: ca. 3g	Stk
Freikarten/Einladungskarten für Ihre Kunden: Freikarten für Ihre Kunden, die einen kostenlosen Tageseintritt ermöglichen. Auf der Besucherfreikarte muss der Kunde seine Kontaktdaten eintragen, damit Sie wissen, welcher Kunde auf Ihren Namen einen kostenlosen Eintritt erhalten hat. <u>Nur die eingelösten Besucherfreikarten werden nach der Messe an Sie zu einem vergünstigten Tarif von € 17,- brutto pro Tageskarte verrechnet.</u>	in Papierform: Stk als Gutscheincode zur Einlösung im Onlineshop: Stk
Ermäßigungskarten für Ihre Kunden: 50%-Ermäßigungskarten für Ihre Kunden, die einen Tageseintritt um -50% ermöglichen. Auf der Besucherermäßigungskarte muss der Kunde seine Kontaktdaten eintragen, damit Sie wissen, welcher Kunde auf Ihren Namen einen kostenlosen Eintritt erhalten hat. <u>Nur die eingelösten Ermäßigungskarten werden nach der Messe an Sie mit einem Tarif von € 6,50 brutto / Karte verrechnet.</u>	in Papierform: Stk als Gutscheincode zur Einlösung im Onlineshop: Stk

Werbbeeinschaltung im Verkostungskatalog - 4C: Der Verkostungskatalog ist, so lange der Vorrat reicht, für alle Messebesucher gratis. Die Preise gelten ab Zusendung eines druckfähigen PDFs, fertigen Inserates auf elektronischem Datenträger oder per E-Mail. Solange der Vorrat reicht!

☐ 1/4 Seite Werbeeinschaltung	B 148,5mm x H 52mm (+4mm Überfüller)	Preis: € 149,- /Stk *
☐ 1/2 Seite Werbeeinschaltung	B 148,5mm x H 104,5mm (+4mm Überfüller)	Preis: € 290,- /Stk *
☐ 1 Seite Werbeeinschaltung	B 148,5mm x H 210mm (+4mm Überfüller)	Preis: € 495,- /Stk *
☐ 1 Seite Werbeeinschaltung auf der U4 (Rückseite)	B 148,5mm x H 210mm (+4mm Überfüller)	Preis: € 595,- /Stk * wird nur 1Mal vergeben!
☐ Logoeinschaltung in 4C im gedruckten Verkostungskatalog über dem Eintrag im Ausstellerverzeichnis. 1 x bei der Nennung, 1 x im Detailplan der Messehomepage unter www.weinmesse.at .		Preis: € 85,- /Stk *
☐ Premium Inserat auf der Vorderseite der Eintrittskarte. Wird nur einmal vergeben! Format: B 25mm x H 60mm (+ 3mm Beschnittzugabe umlaufend)		Preis: € 390,- /Stk *
☐ Beilage zur Eintrittskarte Jeder Messebesucher erhält bei der Eintrittskassa Informationen über Ihr Unternehmen. Die Beilage (max. A6 oder DIN lang) wird vom Aussteller produziert & beigestellt! Diese Werbemöglichkeit ist nur limitiert möglich!		Preis: € 295,- /Stk *
☐ Verteilung von ausstellereigenem Werbematerial (z.B. Werbeflyer, Gutscheinflyer, bedruckte Sackerl) durch den Aussteller im Bereich der Halle (für max. 3 Personen, die vom Aussteller gestellt werden). Im Foyer, auf Parkplätzen, vor dem Messeeingang und im Kassenbereich ist ein Verteilen nicht möglich!		Preis: € 100,- /Stk *

Druckdaten liefern Sie bitte bis 4 Wochen vor der Messe an: office@cmw.at oder per Post an die Adresse des Veranstalters! Die Preise sind ohne 20% MwSt. Bei Preisen mit * wird zusätzlich zur MwSt. die gesetzliche Werbeabgabe mit 5% verrechnet. Bei Beistellung von Druckunterlagen gelten die Preise ab Zustellung fertiger elektron. Datenträger. Die verbindlichen Geschäftsbedingungen für Aussteller und die Datenschutzerklärung (siehe Anhang bzw. Rückseite des Anmeldeformulars), die auf die gebuchten Werbemittel anwendbar sind, werden durch die Unterfertigung akzeptiert. Die Einwilligung zur Datenschutzerklärung kann jederzeit per E-Mail an office@cmw.at einzeln oder zur Gänze widerrufen werden. Alle Artikel sind nur solange der Vorrat reicht, bzw. Plätze frei sind, bestellbar! Post- und Freikarten werden rechtzeitig vor Messebeginn an Sie versandt. Es steht dem Veranstalter frei, eine Bestellung nicht anzunehmen! Die Buchung von Werbemöglichkeiten ist exklusiv nur Ausstellern der Messe vorbehalten.

Ort

Datum

Unterschrift / Firmenstempel

MIETMOBILIAR

per E-Mail an office@cmw.at
per Fax an +43 (0)6232 6563-65

Ausstellerdaten für den Eintrag im Ausstellerverzeichnis (online + print)		Für die Logistik (nur wenn bereits vorhanden)	
Firmenname:		Halle:	
Straße:		Stand:	
PLZ, Ort:		Sachbearbeiter (Verantwortlicher für den Messeauftritt):	
Land:		Name:	
Tel:		Mobil:	Firmen-Durchwahl:
Fax:		E-Mail:	

--	Artikel	Nr	Artikel
1	 Pult weiß H 110/T 50/B 100 cm, absperrrbar € 111,- Stk	2	 Pult weiß H 110/T 50/B 100 cm, nicht absperrrbar € 92,50 Stk
3	 Tisch 120 x 80 cm Platte grau, Gestell chrom € 25,- Stk	4	 Barhocker gepolstert € 24,40 Stk
5	Besprechungstisch 80 x 80 cm, Gestell verchromt € 17,30 Stk	6	Stehtisch Durchmesser 60/H110 cm € 25,20 Stk
7	Stapelstuhl mit schwarzer Polsterung, Gestell verchromt € 17,20 Stk	8	Kühlschrank € 71,10 Stk
9	Wandfächer, L100/T30cm, Wandmontage € 19,70 ○ gerade ○ schräg Stk	10	Lampenset 3-fach je Spot 100 Watt (gesamt 300 Watt) € 48,50 Stk
11	Wandelement weiß H 250/ B 100 cm, per 1 lfm € 32,40 Stk	12	Blende weiß H 40 cm, lichte Weite 25 cm, per 1 lfm € 19,70 Stk
13	Aluminiumzarge H 10 cm, per 1 lfm € 10,10 Stk	14	Türelement versperrrbar, komplett, 250/100 cm € 91,40 Stk
15	Vorhang grau inkl. Blende € 48,30 Stk	16	Einwegteppich B=200cm verlegt: ○ grau ○ blau ○ rot ○ grün € 14,20 m²

Achtung: In den letzten 2 Wochen vor der Messe wird ein Aufschlag von 25 % verrechnet! Das Mobiliar ist nur verfügbar solange der Vorrat reicht. Die Preise sind exkl. 20% MwSt und exkl. 1% gesetzlicher Vertragsbestandsgebühr. Die verbindlichen Geschäftsbedingungen für Aussteller und die Datenschutzerklärung (siehe Anhang bzw. Rückseite des Anmeldeformulars), die auf die gebuchten Werbemittel anwendbar sind, werden durch die Unterfertigung akzeptiert. Die Einwilligung zur Datenschutzerklärung kann jederzeit per E-Mail an office@cmw.at einzeln oder zur Gänze widerrufen werden.

Ort	Datum	Unterschrift / Firmenstempel
-----	-------	------------------------------